

# Notizen

Mit der in seinen zehn Thesen zum „Kirchenasyl“ getroffenen Aussage, wer sich zu der umstrittenen Praxis des Kirchenasyls aus Gewissensgründen entscheide, müsse dies alleine verantworten und dürfe weder Kirche noch eine bestimmte Gemeinde hineinziehen, stieß der Rat der EKD auf deutliche Kritik (vgl. HK, Oktober 1994, 536f.). Unter anderem unterstrich Pax Christi in einer Anfang Oktober veröffentlichten Erklärung, die Gewährung von „Kirchenasyl“ sei keinesfalls Privatsache. Kirchenleitungen dürften sich nicht auf die Position von Vermittlern zurückziehen, wenn Christen, die ihrer Beistandspflicht für von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge nachkämen, mit dem Gesetz in Konflikt gerieten. In einer ebenfalls jüngst veröffentlichten Erklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland heißt es zu diesem Punkt unter Verweis auf die Barmer Theologische Erklärung: „Die christliche Kirche in ihrer Gesamtheit hat das Recht und den Auftrag, in der Öffentlichkeit und bei den staatlichen Stellen für die Achtung solcher Entscheidungen einzutreten.“ Auf ihrer Jahrestagung in Erfurt Mitte Oktober erklärten unterdessen die Ausländerbeauftragten der Bundesländer, die Solidarisierung von Kirchengemeinden mit in Bedrängnis geratenen Flüchtlingen sei ein anerkennenswertes und notwendiges öffentliches Signal, die Zunahme der Fälle von „Kirchenasyl“ ein Zeichen für erhebliche Defizite in der Umsetzung des Asyl- und Ausländerrechts.

Für einen angemessenen, ihre Eigenart respektierenden Platz der Kirchen in den Strukturen der Europäischen Union hat sich der Freiburger Rechtsphilosoph und Staatskirchenrechtler Alexander Hollerbach in einem Vortrag bei der Gesamtkonferenz der katholischen Militärseelsorge in Deutschland ausgesprochen. Unverzichtbar sei in der EU die strikte Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und die Achtung bestehender Bindungen zwischen Staat und Kirche. Darüber hinaus brauche es die volle Anerkennung der Religionsfreiheit und der Autonomie der Kirchen.

In einem Brief an die römische Glaubenskongregation haben sich die niederländischen Bischöfe zum Schreiben über einige Aspekte der Kirche als Communio vom Sommer 1992 (vgl. HK, Juli 1992, 319ff.) geäußert. Die Bischöfe machen gegenüber

dem Communio-Schreiben der Glaubenskongregation zwei Bedenken geltend: Zum einen betonen sie die durch die Taufe gestiftete Gemeinschaft mit den Christen anderer Konfessionen, die nicht zugunsten einer an der eucharistischen Gemeinschaft orientierten Ekklesiologie in den Hintergrund gedrängt werden dürfe. Zum anderen verweisen die Bischöfe auf die Notwendigkeit, das Gewicht der Ortskirchen in ihrer jeweiligen Eigenprägung zur Geltung zu bringen. Man könne sich fragen, so die niederländischen Bischöfe, ob es der Glaubwürdigkeit der Kirche diene, wenn durch römische Instanzen einseitig die Bedeutung der Universalkirche hervorgehoben werde.

Die Unvereinbarkeit magischer Praktiken mit dem christlichen Glauben haben die Bischöfe der italienischen Region Toskana in einem gemeinsamen Hirten schreiben betont (vgl. den Text in: Il regno, 1. 10. 94). Das Schreiben geht von der Beobachtung aus, das sich neben den traditionellen, in einer landwirtschaftlich und vorindustriell geprägten Lebenswelt entstandenen Formen der Magie in ihrer Region heute neue magische Praktiken aus dem Bereich der „wilden Psychologie“ und der Esoterik ausbreiten. Der Rückgriff auf Magie wird als Reaktion auf die verbreitete existentielle Leere vieler heutiger Menschen gedeutet; er entstehe aus dem Verlangen nach Deutungen und Antworten, die die heutige Gesellschaft mit ihrer Unsicherheit und Schwäche nicht geben könne. Als angemessene kirchliche Antwort auf die magische Herausforderung unterstreichen die toskanischen Bischöfe die Notwendigkeit der neuen Evangelisation. Die Botschafter des Okkulten hätten dort leichtes Spiel, wo es an der Evangelisierung fehle.

Zum ersten Mal in einer deutschen Diözese hat sich im Erzbistum Berlin eine Flüchtlingskonferenz aus kirchlichen Mitarbeitern konstituiert. Unter den etwa 30 Mitgliedern der Konferenz befinden sich neben Mitarbeitern der kirchlichen Ausländer- und Migrationsarbeit auch Vertreter des Diözesanrates sowie der Verbände, verschiedener Initiativgruppen und Bildungseinrichtungen. Ziel der Konferenz sei es, so die erzbischöfliche Beauftragte für Migrationsfragen, eine bessere gegenseitige Information und eine offensive Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können.

Anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung des Bretton-Woods-Abkommens Anfang Oktober, forderte die Weltbewegung Christlicher Arbeiter (WBCA) die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds zu grundlegenden Reformen ihrer Wirtschaftspolitik auf. In einem offenen Brief an die Verantwortlichen der beiden Institute heißt es: „Es ist unumgänglich geworden, die Fundamente für eine neue Weltwirtschaftsordnung zu legen, die den Menschen und die Menschheit in den Mittelpunkt der Wirtschaft und aller politischen Entscheidungen stellt.“ Konkret fordert die WBCA dabei unter anderem, die wirtschaftlichen und strukturellen Anpassungsmaßnahmen einer grundlegenden Reform zu unterziehen, diese effektiv an Vollbeschäftigung und Beseitigung von Armut zu orientieren, neue Modalitäten zur Tilgung der Auslandsschulden hochverschuldeter Länder und eine Entschuldungskampagne, die Entwicklung zugunsten von besseren Arbeits-, Bildungs- und Wohnmöglichkeiten gewährleiste. Die WBCA ist die Dachorganisation von derzeit mehr als 50 nationalen Bewegungen christlicher Arbeitnehmer, in denen mehr als drei Millionen Menschen aller Kontinente zusammengeschlossen sind.

Mit einer äußerst scharfen Erklärung hat Ende September der Ständige Rat der Spanischen Bischofskonferenz ein Gesetzesvorhaben der Regierung zur Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts abgelehnt. Der umstrittene Gesetzesentwurf sieht eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vor, wobei sich die Beratung auf Informationen über Alternativen zur Abtreibung beschränken soll. In der Stellungnahme der Bischöfe heißt es, das Gesetzgebungsprojekt müsse jeden Menschen mit moralischer und sozialer Sensibilität alarmieren. Es institutionalisiere die Verletzung des Rechtes auf Leben und damit eines der fundamentalen Menschenrechte, verstoße gegen die Idee des Rechts und schwäche die Rechtsprechung in ihren Fundamenten.

Beilagenhinweis

*Dieser Ausgabe sind je ein Prospekt vom Verlag Butzon und Bercker, Kvelaer, Kulturverlag Thaur/Österreich, Verlag Herder, Freiburg, und Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, beigelegt.*